



dentkonzept

ZAHNÄRZTLICHE ABRECHNUNG
UND POTENTIALENTWICKLUNG

Juli Newsletter 2026

#wirliebenabrechnung #wirliementrainings #wirlielenkennzahlen
#wirliennetzwerken

Folgen Sie uns auf [Instagram](#). Hier erfahren Sie noch mehr Abrechnungstipps.



#wirliebenabrechnung

GOZ 2290 – Mehr als nur die Entfernung einer Krone

Die GOZ-Nr. 2290 wird in der Praxis häufig auf die Entfernung von Kronen reduziert. Tatsächlich umfasst die Gebührennummer deutlich mehr. Durch den Zusatz „**oder Ähnliches**“ sind neben den ausdrücklich genannten Inlays, Kronen, Brückenankern, Brückengliedern und Stegen auch vergleichbare festsitzende Rekonstruktionen wie Teilkronen, Veneers, definitiv befestigte Langzeitprovisorien oder Mesokonstruktionen erfasst. Entscheidend für die Berechnungsfähigkeit sind stets der tatsächliche Leistungsinhalt und der entstandene Aufwand.

Die GOZ 2290 ist insbesondere berechnungsfähig bei:

- ✓ **Entfernung von Inlays, Onlays, Overlays und Teilkronen** – unabhängig davon, ob diese zementiert oder adhäsiv befestigt wurden.
- ✓ **Entfernung von Kronen** – je entfernter Krone einmal berechnungsfähig. Ein erhöhter Zeit- oder Schwierigkeitsaufwand kann über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
- ✓ **Entfernung von Veneers** – als „ähnliche“ Rekonstruktionen ebenfalls von der GOZ 2290 erfasst.
- ✓ **Entfernung von Brücken, verblockten Kronen und Stegen** – je entfernter Pfeilerkrone berechnungsfähig. Sind zusätzlich Trennungen von Brückengliedern, Stegen oder verblockten Kronen erforderlich, kann die GOZ-Nr. 2290 **für jede erforderliche Trennstelle zusätzlich** berechnet werden.
- ✓ **Entfernung implantatgetragener Rekonstruktionen** – auch bei definitiv befestigten oder verschraubten Kronen und Mesokonstruktionen.
- ✓ **Entfernung definitiv befestigter Langzeitprovisorien** – sofern diese aus medizinischen Gründen dauerhaft befestigt wurden.
- ✓ **Separat erforderliche Kronenentfernung vor einer Extraktion** – wenn die Krone aus medizinischen Gründen nicht gemeinsam mit dem Zahn entfernt werden kann und daher zunächst separat abgenommen werden muss.

Nicht nach GOZ 2290 berechnungsfähig

- die Entfernung plastischer Füllungen,
- die Entfernung provisorisch befestigter Provisorien,
- der Wechsel von Implantat-Aufbauteilen (GOZ 9050/9060),
- die Entfernung eines Wurzelstiftes (GOZ 2300)

Abrechnungstipp

Die Entfernung adhäsiv befestigter oder aus hochfesten Werkstoffen gefertigter Restaurationen ist häufig mit einem erheblich höheren Zeit- und Materialaufwand verbunden. Dieser sollte bei der Bemessung des Steigerungsfaktors nach § 5 GOZ berücksichtigt werden.

Werden bei der Entfernung mehrere Kronentrenner verbraucht und sind diese anschließend nicht mehr verwendbar, können deren Materialkosten zusätzlich berechnet werden. Voraussetzung ist, dass die **Unzumutbarkeitsgrenze** nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überschritten wird:

- **100 % der Gebühr** beim **1,0-fachen** Gebührensatz
- **75 % der Gebühr** beim **2,3-fachen** Gebührensatz
- **50 % der Gebühr** beim **3,5-fachen** Gebührensatz

Wichtig: Für eine rechtssichere Abrechnung empfiehlt sich ein kurzer Vermerk in der **Behandlungsdokumentation** zum erhöhten Aufwand sowie zum Verbrauch mehrerer Kronentrenner.

Sie wünschen ein
Abrechnungskonzept?

#wirliebentrainings



PAR-Richtlinienschulung – Abrechnung sicher und praxisnah umsetzen

Die **PAR-Abrechnungsrichtlinie** stellt Zahnarztpraxen im Alltag immer wieder vor Herausforderungen. Welche Leistungen sind unter welchen Voraussetzungen berechnungsfähig? Welche Vorgaben müssen eingehalten werden? Und wie gelingt eine richtlinienkonforme Umsetzung ohne Honorarverluste?

Mit unserer **90-minütigen Online-Schulung** vermitteln wir Zahnärztinnen, Zahnärzten und dem gesamten Praxisteam das notwendige Wissen, um die PAR-Richtlinie sicher im Praxisalltag anzuwenden. Im Fokus stehen die Abrechnungsbestimmungen, typische Fallkonstellationen und deren praktische Umsetzung.

Schwerpunkte der Schulung:

- Richtlinienkonforme Planung und Abrechnung
- Typische Fehlerquellen und deren Vermeidung
- Dokumentation als Grundlage einer sicheren Abrechnung
- Praxisnahe Fallbeispiele

Unser Ziel: Ihr gesamtes Praxisteam soll die PAR-Richtlinie nicht nur kennen, sondern **sicher, wirtschaftlich und richtlinienkonform** im Praxisalltag anwenden können.

Die Schulung findet **online** statt und dauert nur **90 Minuten** – kompakt, praxisnah und mit direktem Nutzen für Ihre tägliche Arbeit.

Interesse geweckt?

Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie mehr über unsere **PAR-Richtlinienschulung** oder weitere Angebote von **dentkonzept.training** erfahren möchten.

Gerne informieren wir Sie über Termine, Inhalte und individuelle Schulungsmöglichkeiten für Ihr Praxisteam.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Jetzt Termin anfragen

#NeueWebsite

Entdecken Sie unsere neue Website

Mit unserer neuen Website zeigen wir noch klarer, wofür dentkonzept steht:

Analyse, Abrechnung & Beratung sowie dentkonzept.training

Unsere drei Leistungsbereiche greifen ineinander und unterstützen Zahnarztpraxen dabei, Potenziale zu erkennen, Prozesse zu optimieren und Teams nachhaltig zu stärken.

Entdecken Sie unsere neue Website und erfahren Sie mehr über unsere Leistungen und unser Konzept. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und natürlich auf Ihr Feedback!

[Zur neuen Website](#)

dentkonzept

dentkonzept GmbH

Postanschrift:

Friedrichstraße 17 C, 61476, Kronberg im Taunus

Büroanschrift:

Katharinenstraße 4, 61476 Kronberg

Tel. 06173-3383-700

info@dentkonzept.net

Partner von Deutschlands großer Kreativspendenstiftung It's for Kids

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Abbestellen](#)

